

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

189 (13.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch,

N^o 22.

den 13. Juli.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Dienstag, den 12. Juli 1842, unter dem Vorſiße des Präſidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung iſt anweſend Finanzminiſter v. Böckh.

Von Seiten des Sekretariats werden folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1) Vorſchlag des Freiherrn v. Drais für öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter mit Angabe ihrer Rechtsmotive (wenn auch bei geheimer Berathung).

2) Bitte der Handelszunft zu Lahr um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels, und namentlich um ein Verbot des Hausirens mit Muſtern bei Privaten.

3) Unterthänigſte Bitte des pensionirten Schloßdieners Anton Lang von Raſtatt, um gnädigſten Vortrag in Betreff gnädigſter Erhöhung ſeiner Pension.

Der Abg. v. Jhſtein übergibt eine Petition des Hofgerichtsadvokaten v. Weiſſeneck zu Freiburg, wegen Wiederherſtellung des Rekursrechtes in Polizeiſtrafsachen an großherzogliches Miniſterium.

Der Präſident verliest hierauf folgendes vom Abg. Voelcker eingegangene Schreiben:

Hochzuverehrender Hr. Präſident!

Gedrückt von den Verletzungen, die mir in der Sitzung vom 1. Juni widerfahren, bat ich die hohe Kammer am 3. vorigen Monats vorläufig um Urlaub. Zu jenem gedrückten Zuſtande geſellten ſich inzwiſchen noch körperliche Leiden, und ich fühle, daß mir eine wirkliche Erholung nur dann möglich iſt, wenn ich mich von den öffentlichen Geſchäften, die mir ſo viel Bitterkeit verurſachten, zurückziehe. Indem ich nun über die mir widerfahrenen Unbilden hinwegſehe, lege ich daher einfach meine Deputirtenſtelle nieder.

Hochachtungsvoll

D. Voelcker.

Lahr, den 8. Juli 1842.

v. Jhſtein: Das Urtheil über die Unbilden von Seiten der Kammer will ich der öffentlichen Meinung überlaſſen.

Präſident: Allerdings; von beiden Seiten. Dem hohen Staatsminiſterium wird nun die Anzeige von der durch den Abg. Voelcker eingereichten Demiſſion zu machen ſeyn, damit eine neue Wahl angeordnet werde.

v. Jhſtein: Ich erlaube mir die Frage an den anweſenden Hrn. Regierungskommiſſär, wie weit die Unterſuchung über die Vorgänge in Seelbach gediehen iſt? Finanzminiſter v. Böckh: Ich kann hierüber keine Auskunft ertheilen.

v. Jhſtein: Doch wird es nothwendig ſeyn, das Reſultat deſſelben zu wiſſen, bevor eine neue Wahl angeordnet wird.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Diſkuſſion des Berichts des Abg. Sander über die Petition der Direktion des badiſchen Induſtrievereins wegen höhern Zolſchutzes für die Baumwolleninduſtrie.

Der Antrag der Kommiſſion geht dahin, die vorgelegte Petition mit ihren Beilagen dem groſſh. Staatsminiſterium mit dringender Empfehlung zu überweiſen, daß auf der bereits zuſammgetretenen Zolſonferenz

1) eine Erhöhung des Zolſatzes für rohes Baumwollengarn von 2 Rthlrn. auf wenigſtens 6 Rthlr., und für die weiter veredelten und feineren Garne eine Erhöhung in gleichem Maaße erwirkt werde, und dabei auch auf eine Erhöhung des Zolſatzes für gemiſchtes Garn aus Wolle und Baumwolle Rückſicht genommen werde;

2) daß für die Einfuhr des geſchlitteten Zettels ein Zolſatz von wenigſtens 16 Rthlr. alſobald feſtgeſetzt, dabei auch für einen entſprechenden Zolſatz für nur geſpultes und gezettetes Garn Sorge getragen werde;

3) daß der Zolſatz für gemiſchte Waaren aus Wolle und Baumwolle von 30 Rthlrn. wenigſtens auf 50 Rthlr. geſtellt, und überhaupt das System der Gewichtsvervollung für feine und doch wohlfeile Waaren einer Aenderung unterworfen werde.

Die Diſkuſſion über dieſe Anträge werden wir morgen ausführlich nachtragen, und einſtweilen das Reſultat der gepflogenen Berathung mittheilen. Der Abg. Rettig ſtellte folgenden Gegenantrag: „Die Kammer wolle die Petition dem groſſh. Staatsminiſterium zur Berücksichtigung übergeben und zugleich ihre Anſicht dahin ausſprechen, es ſey zu wünſchen, daß der Baumwolleninduſtrie ein nach den verſchiedenen Abſtufungen der fortrückenden Fabrikation tarificirter hinlänglicher Zolſchutz zu Theil werde nach Verhältniß der Verkaufspreise des Auslandes zu den dem inländiſchen Fabrikanten möglichen Fabrikationspreiſen. Daß auch den Leinengeſpinnſten und den aus Wolle und Baumwolle gemiſchten Geſpinnſten ein ähnlicher Schutz bewilligt werde.“ Er wurde bei der Abſtimmung verworfen. No. 1 und 2 des Kommiſſionsantrags wurden von der Kammer angenommen, No. 3 in der Faſſung, wie ſie der Abg. Hoffmann vorſchlug, wonach es heißt: „daß der Zolſatz für gemiſchte Waaren aus Wolle und Baumwolle von 30 auf 50 Thlr. geſtellt werde.“

Außerdem erhielt ein Antrag des Abg. Sander: die Regierung zu bitten, daß ſie dahin wirke, daß der Zoll auf Linnenwaaren auf 10 bis 15 Rthlr. erhöht werde, die Zuſtimmung der Kammer.

Verworfen wurde ein Antrag des Abg. Mathy: um angemessenen Zolſchutz für die Linneninduſtrie zu bitten. Durch Annahme des Sanderſchen Antrags fiel denn auch ein Antrag des Abg. Hoffmann weg: zu bitten, daß der Linneninduſtrie gleicher Schutz wie der Baumwolleninduſtrie zugewendet werde.

An der Diſkuſſion im Allgemeinen nahmen Theil: der Finanzminiſter v. Böckh, und die Abg. Goll, Helbing, Junghanns, Hoffmann, Mathy, Gottſchalk, Poſſelt, Rettig, Mördes, Welcker, Sander, Trefurt.

Verhandlungen der badischen
Stände
1812.
Sitzung zur Aulathur Zeitung

Am 13. Juli

W. 22

Wittich

Der Antrag der Kommission geht dahin, die vor-
gehende Petition mit ihren Begehren dem Groß-
Herrn zu überreichen und die in demselben
enthaltenen Anträge zu untersuchen. In dem
Antrag sind folgende Punkte enthalten:
1) Die Abänderung des Artikels 10 des
Verfassungsgesetzes von 1791, und zwar
in dem Sinne, dass die Rechte der Stände
nicht durch die Willkür der Regierung
beschränkt werden dürfen, und dass die
Stände das Recht haben, ihre Angelegenheiten
selbst zu verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
2) Die Abänderung des Artikels 11 des
Verfassungsgesetzes von 1791, und zwar
in dem Sinne, dass die Stände das Recht
haben, ihre Angelegenheiten selbst zu
verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
3) Die Abänderung des Artikels 12 des
Verfassungsgesetzes von 1791, und zwar
in dem Sinne, dass die Stände das Recht
haben, ihre Angelegenheiten selbst zu
verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
4) Die Abänderung des Artikels 13 des
Verfassungsgesetzes von 1791, und zwar
in dem Sinne, dass die Stände das Recht
haben, ihre Angelegenheiten selbst zu
verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
5) Die Abänderung des Artikels 14 des
Verfassungsgesetzes von 1791, und zwar
in dem Sinne, dass die Stände das Recht
haben, ihre Angelegenheiten selbst zu
verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
6) Die Abänderung des Artikels 15 des
Verfassungsgesetzes von 1791, und zwar
in dem Sinne, dass die Stände das Recht
haben, ihre Angelegenheiten selbst zu
verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
7) Die Abänderung des Artikels 16 des
Verfassungsgesetzes von 1791, und zwar
in dem Sinne, dass die Stände das Recht
haben, ihre Angelegenheiten selbst zu
verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
8) Die Abänderung des Artikels 17 des
Verfassungsgesetzes von 1791, und zwar
in dem Sinne, dass die Stände das Recht
haben, ihre Angelegenheiten selbst zu
verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
9) Die Abänderung des Artikels 18 des
Verfassungsgesetzes von 1791, und zwar
in dem Sinne, dass die Stände das Recht
haben, ihre Angelegenheiten selbst zu
verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
10) Die Abänderung des Artikels 19 des
Verfassungsgesetzes von 1791, und zwar
in dem Sinne, dass die Stände das Recht
haben, ihre Angelegenheiten selbst zu
verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.

Zuvorliegende öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am Dienstag den 13. Juli 1812, unter dem
Vorsitz des Präsidenten H. H.
Auf der Bank der Regierung ist anwesend: Prä-
sident v. S. S. S.
Vizepräsident v. S. S. S.
Die Sitzung beginnt um 10 Uhr.
1) Bericht des Präsidenten v. S. S. S. über die
Anträge der Kommission. Der Präsident berichtet,
dass die Kommission die Anträge der Kommission
in dem Sinne, dass die Stände das Recht
haben, ihre Angelegenheiten selbst zu
verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
2) Bericht des Vizepräsidenten v. S. S. S. über die
Anträge der Kommission. Der Vizepräsident
berichtet, dass die Kommission die Anträge
der Kommission in dem Sinne, dass die
Stände das Recht haben, ihre Angelegenheiten
selbst zu verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
3) Bericht des Herrn v. S. S. S. über die
Anträge der Kommission. Der Herr v. S. S. S.
berichtet, dass die Kommission die Anträge
der Kommission in dem Sinne, dass die
Stände das Recht haben, ihre Angelegenheiten
selbst zu verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
4) Bericht des Herrn v. S. S. S. über die
Anträge der Kommission. Der Herr v. S. S. S.
berichtet, dass die Kommission die Anträge
der Kommission in dem Sinne, dass die
Stände das Recht haben, ihre Angelegenheiten
selbst zu verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
5) Bericht des Herrn v. S. S. S. über die
Anträge der Kommission. Der Herr v. S. S. S.
berichtet, dass die Kommission die Anträge
der Kommission in dem Sinne, dass die
Stände das Recht haben, ihre Angelegenheiten
selbst zu verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
6) Bericht des Herrn v. S. S. S. über die
Anträge der Kommission. Der Herr v. S. S. S.
berichtet, dass die Kommission die Anträge
der Kommission in dem Sinne, dass die
Stände das Recht haben, ihre Angelegenheiten
selbst zu verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
7) Bericht des Herrn v. S. S. S. über die
Anträge der Kommission. Der Herr v. S. S. S.
berichtet, dass die Kommission die Anträge
der Kommission in dem Sinne, dass die
Stände das Recht haben, ihre Angelegenheiten
selbst zu verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
8) Bericht des Herrn v. S. S. S. über die
Anträge der Kommission. Der Herr v. S. S. S.
berichtet, dass die Kommission die Anträge
der Kommission in dem Sinne, dass die
Stände das Recht haben, ihre Angelegenheiten
selbst zu verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
9) Bericht des Herrn v. S. S. S. über die
Anträge der Kommission. Der Herr v. S. S. S.
berichtet, dass die Kommission die Anträge
der Kommission in dem Sinne, dass die
Stände das Recht haben, ihre Angelegenheiten
selbst zu verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.
10) Bericht des Herrn v. S. S. S. über die
Anträge der Kommission. Der Herr v. S. S. S.
berichtet, dass die Kommission die Anträge
der Kommission in dem Sinne, dass die
Stände das Recht haben, ihre Angelegenheiten
selbst zu verwalten, ohne dass die Regierung
daran etwas ändern darf.